

Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung in der Gemeinde Karlsbad

§ 1 Träger

Die Gemeinde Karlsbad betreibt die Schulkindbetreuung in ihren Ortsteilen als freiwillige Einrichtung.

Die Planung, Organisation und Verwaltung ist dem Hauptamt // Schul- und Kindergartenverwaltung zugeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Schulkindbetreuung an den Grundschulen Langensteinbach, Ittersbach (inkl. Grundstufe des SBBZ – Schwarzwaldschule Ittersbach), Spielberg, Mutschelbach und Auerbach.

§ 3 Betreuungszeit

An den o.g. Schulen wird für die Schülerinnen und Schüler der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe eine ergänzende Betreuung **vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht** angeboten. Es werden die in der Entgeltordnung aufgeführten Betreuungsmodelle angeboten.

§ 4 Betreuungsinhalt

- 1) Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten.
- 2) Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Schulkindbetreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen. Eine individuelle Hausaufgabenbetreuung und -kontrolle erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- 1) Die Einrichtungen stehen vorrangig Kindern offen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindegebiet Karlsbad haben.
- 2) Aufgenommen werden Schülerinnen und Schüler der in § 2 genannten Schulen.
- 3) An der Ferienbetreuung können vorrangig die Kinder teilnehmen, die bereits die Schulkindbetreuung nutzen. Im Rahmen evtl. verfügbarer Plätze können auch Kinder der jeweiligen Schule/Grundstufe i.S.d. § 2 teilnehmen, die nicht zur regulären Betreuung angemeldet sind.

- 4) Die Plätze in der Schulkindbetreuung werden in der Rangfolge nach folgenden Kriterien vergeben:
1. Kinder alleinstehender berufstätiger Mütter bzw. Väter (alleinstehend heißt hier, dass neben den eigenen Kindern keine weiteren volljährigen Personen im Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet sein dürfen)
 2. Kinder, die bereits im Vorjahr in der Einrichtung betreut wurden
 3. Geschwister der Kinder, die unter 2. fallen
 4. Kinder, deren Eltern/Erziehungsberechtigte beide berufstätig sind
 5. alle weiteren

Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe unter Anwendung o.g. Kriterien in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

- 5) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe des von **BEIDEN** Erziehungsberechtigten (bzw. bei allein Sorgeberechtigten von diesem) **unterzeichneten Anmeldeformulars** sowie die **Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats**. Hiervon kann nur in begründeten Fällen eine Ausnahme genehmigt werden.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Anmeldung

- 1) Anmeldungen für das folgende Schuljahr müssen schriftlich innerhalb der jährlich bekannt gegebenen Anmeldefrist bei der Gemeinde Karlsbad, Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad eingehen. Die Plätze werden dann nach den in § 5 genannten Kriterien vergeben.

Nach Anmeldeschluss eingehende Anmeldungen können (unabhängig davon, ob besondere Aufnahmekriterien nach § 5 vorliegen würden) nur noch bei freien Plätzen berücksichtigt werden.

- 2) Die Anmeldung gilt grundsätzlich **verbindlich** für die **Dauer eines Schuljahres** und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zum nächsten Schuljahr ist jeweils eine neue Anmeldung erforderlich.
- 3) Unterjährige Anmeldungen sind jeweils zum 01. eines Monats möglich. Sie sind schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Verwaltung einzureichen. Eine Aufnahme findet nur statt, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 7 Änderung und Kündigung

- 1) Eine **Änderung** der Betreuungszeit (Erweiterungen nur, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind) kann unter folgenden Bedingungen kostenfrei erfolgen:
- **nur innerhalb der ersten Woche zu Beginn des 1. Schulhalbjahres** bzw. innerhalb der ersten Woche zu Beginn des 2. Schulhalbjahres
UND
 - **nur gegen Vorlage eines Nachweises**, dass die Änderung aufgrund des Schulstundenplans des Kindes oder aufgrund erst zu Schuljahresbeginn feststehender Arbeitszeiten des/der Erziehungsberechtigten (z.B. Lehrer/innen) erforderlich ist. Der Nachweis ist innerhalb einer Woche vorzulegen.
- 2) **Reduzierungen der Betreuungszeiten oder Kündigungen** während des laufenden Jahres sind **nur in begründeten Ausnahmefällen** (Wegzug, Verlust der Arbeit, Eintritt Elternzeit etc.) möglich. Eine Frist von 1 Monat zum Monatsende ist einzuhalten.

- 3) Erhöhungen der Betreuungszeiten sind unterjährig jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.
- 4) Für alle Änderungswünsche der Betreuungszeiten (inklusive Kündigungen) wird ein Bearbeitungsentgelt erhoben (Ausnahme siehe Abs. 1). Die Höhe des Bearbeitungsentgelts wird in der Entgeltordnung zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.
- 5) Änderungswünsche sind - **von allen Erziehungsberechtigten unterzeichnet - schriftlich** (auch per Email als pdf-Datei) bei der Schul- und Kindergartenverwaltung der Gemeinde Karlsbad zu beantragen.

§ 8 Kündigung durch den Träger

- 1) Die Gemeinde Karlsbad kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen sofort aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgt ist und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist.
 - b) das Kind länger als 4 Wochen ununterbrochen und unentschuldigt fehlt.
 - c) die Erziehungsberechtigten mit dem Betreuungsentgelt in Höhe von zwei Monatsbeiträgen oder auch wiederholt oder über längere Zeit mit einem Monatsbetrag im Verzug sind. (Über Zahlungsrückstände werden i.d.R. die Betreuungskräfte von der Verwaltung informiert, um die Erziehungsberechtigten direkt anzusprechen. Mit der Information der Betreuungskräfte erklären sich die Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung einverstanden.)
 - d) das Kind andere erheblich belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe wiederholt erschwert.
- 2) In allen o.g. Fällen wird die Aufhebung des Aufnahmeverhältnisses dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 9 Voraussetzungen für das Stattfinden der Betreuung und den Fortbestand von Betreuungsgruppen

- 1) Die Schulkindbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung der Betreuung oder auf eine bestimmte Betreuungsdauer besteht nicht.
- 2) Für die Einrichtung von Betreuungsgruppen bzw. für die verschiedenen Angebotsformen/-zeiten während der Schulkindbetreuung ist jeweils eine Mindestgruppengröße von 4 Kindern erforderlich. Für den Fortbestand einer Gruppe müssen ebenfalls mindestens 4 Kinder angemeldet sein. Sollte die Kinderzahl unterjährig unter die Mindestzahl von 4 sinken, kann das Betreuungsangebot mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende eingestellt oder reduziert werden.
- 3) Insbesondere für die Ferienbetreuung (s. Abs. 4), aber auch unterjährig, können Kooperationen zwischen den Schulkindbetreuungen der Ortsteile und evtl. auch zwischen den Schulkindbetreuungen und anderen Betreuungseinrichtungen eingerichtet oder die Betreuung verschiedener Ortsteile zusammengelegt werden.

- 4) Für das Zustandekommen einer Ferienbetreuung ist jeweils eine Mindestgruppengröße von **10** Kindern pro Angebotsform/-zeit erforderlich. Bei geringerer Nachfrage kann keine Ferienbetreuung angeboten werden. Bei Betreuungsbedarf können Kinder aus den Ortsteilen, in welchen keine eigene Betreuung zustande kommt, an der Betreuung in einem anderen Ortsteil teilnehmen. Die Anmeldung läuft trotzdem über die Betreuung im eigenen Ortsteil.
- 5) Betriebsbedingt findet aufgrund der nachfolgend genannten Anlässe gegebenenfalls keine Schulkindbetreuung statt:
 - Betriebsausflug
 - Personalversammlung
 - sonst. betriebliche Anlässe

Die Erziehungsberechtigten werden über die Schließungen rechtzeitig per Email und/oder Aushang in den jeweiligen Betreuungsräumlichkeiten informiert.

§ 10 Ferienbetreuung

- 1) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- 2) Während der Schulferien wird an den Ferien- und Brückentagen, die im Anmeldeformular angegeben sind, eine Betreuung angeboten. Es gelten die Voraussetzungen gemäß § 5.
- 3) Die Anmeldung zur Betreuung in den jeweiligen Ferien hat schriftlich auf dem Anmeldeformular zu erfolgen, welche ab Beginn des Schuljahres auf der Homepage der Gemeinde Karlsbad heruntergeladen werden kann. Dieses Anmeldeformular muss spätestens zum jeweils darauf genannten Datum persönlich bei den Betreuungskräften abgegeben werden. Für Kinder, die nur an der Ferienbetreuung, nicht aber an der unterjährigen Betreuung teilnehmen, ist ein SEPA-Lastschriftmandat zusätzlich zur Grundanmeldung zu erteilen.
- 4) Der Anmeldeschluss ist unbedingt einzuhalten, damit rechtzeitig festgestellt werden kann, ob die Mindestkinderzahl für das Zustandekommen der Ferienbetreuung erreicht wird. Entsprechend wird zu diesem Zeitpunkt festgelegt, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten die Ferienbetreuung stattfinden kann. Auf dieser Basis erfolgt die Planung der Ferienaktivitäten. Die Anmeldung ist daher verbindlich, das Entgelt ist auch bei Nichtteilnahme des angemeldeten Kindes zu entrichten.
- 5) Anmeldungen, die verspätet eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Mittagessen

Bei den Betreuungsvarianten, die eine Betreuung länger als 13 Uhr beinhalten, ist die **Teilnahme am Mittagessen obligatorisch**.

§ 12 Notfalltage

- 1) In Notsituationen besteht die Möglichkeit, Kinder zu „Notfalltagen“ zur Schulkindbetreuung anzumelden. Dieses Angebot gilt nur für **echte Notfälle** (z. B. plötzlich eingetretene Krankheit der sonstigen Betreuungsperson, Krankenhausaufenthalt, Todesfall o.ä.) und darf nicht für andere Zwecke missbraucht werden.

- 2) Sollten Kinder mehr als 2mal im Jahr zu Notfalltagen angemeldet werden, kann ein Nachweis über das Vorliegen eines „Notfalls“ verlangt werden.

§ 13 Informationspflichten der Erziehungsberechtigten

- 1) Um eine korrekte Beaufsichtigung der Kinder zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens von einem gebuchten Betreuungsangebot unverzüglich zu **entschuldigen**. Die Entschuldigung muss spätestens zu Beginn der Öffnungszeit der Schulkindbetreuung **bei der Betreuungskraft** telefonisch oder persönlich erfolgen. **Die Information der Schulkindbetreuung hat unabhängig von der Information der Schule zu erfolgen.**
- 2) Die Erziehungsberechtigten haben die Betreuungskräfte über **besondere Erfordernisse der Kinder** (wie z.B. Allergien, chronische Krankheiten, Medikamenteneinnahme u.a.) umfassend zu informieren.
- 3) **Änderungen der Anschrift** und/oder der Telefonnummern sind sowohl den Betreuungskräften als auch der Gemeindeverwaltung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Einhaltung der Betreuungszeiten

- 1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2) Ein Anspruch auf Betreuung besteht nur innerhalb der angemeldeten Zeiten. Kinder, die nicht alleine nach Hause gehen dürfen, sind **pünktlich abzuholen**.
- 3) Wird ein Kind mehrfach nicht pünktlich abgeholt, erfolgt eine Ermahnung. Funktioniert das pünktliche Abholen auch nach Ermahnung nicht, erhebt die Gemeinde das Entgelt für die nächstlängere Betreuungszeit.
- 4) Es ist wünschenswert, dass alle Kinder bis zum Ende der gebuchten Betreuungszeit in der Betreuung bleiben. Eine Abholung vor dem regulären Betreuungsende bringt Unruhe und stört die regulären Gruppenabläufe. Auch muss stets gewährleistet sein, dass die Betreuungskräfte die gesamte Gruppensituation im Blick behalten können. Eine Abholung vor dem regulären Betreuungsende soll daher nur bei dringendem Bedarf erfolgen und ruhig und rücksichtsvoll durchgeführt werden.

§ 15 Regelung in Krankheitsfällen

- 1) Grundsätzlich gelten bei (ansteckenden) Krankheiten die gleichen Regelungen wie für den Besuch der Schule. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder sonstigen ansteckenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 2) Bei Infektionskrankheiten sowie übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitglieds (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, Kopfläusebefall etc.) ist der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Die Betreuungskräfte sind über die Erkrankung sofort zu informieren, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.
- 3) Kranke Kinder müssen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben.

- 4) Erkrankt ein Kind während der Betreuung, wird der Erziehungsberechtigte sofort benachrichtigt und aufgefordert, das Kind umgehend abzuholen.

§ 16 Aufsicht, Haftung

- 1) Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Schulkindbetreuung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte entsteht mit **dem Betreten** und endet mit dem **Verlassen der Betreuungsräume** durch das Kind. Bei Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung für die Dauer des jeweiligen Angebots.
- 2) Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung von der Einrichtung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.
- 3) Auf dem Hinweg zu oder dem Heimweg von der Schulkindbetreuung obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten. Die Betreuungskräfte tragen keine Verantwortung für die Aufsicht der Kinder auf den Wegen.
- 4) Das Kind darf die Einrichtung nur dann **alleine** verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies vorab gegenüber den Betreuungskräften **schriftlich** erklärt haben.
- 5) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss bei der jeweiligen Betreuungseinrichtung eine Vollmacht bzw. schriftliche Erklärung für diese Person vorliegen.
- 6) Es ist nicht die Aufgabe der Betreuungskräfte, sich um die Einhaltung privater Termine der Kinder zu kümmern. Die Betreuungskräfte können nicht die Termine und Zeitvorgaben aller Kinder im Auge behalten und nicht gewährleisten, dass die Kinder während der Betreuungszeiten rechtzeitig zu privaten Terminen geschickt werden (Flöten-, Turnunterricht etc.)
- 7) Während der Schulkindbetreuung sowie auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sind die ordnungsgemäß angemeldeten Kinder über die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) unfallversichert. Wird aufgrund eines Unfalls ein Arzt aufgesucht, ist dort zwingend darauf hinzuweisen, dass es sich um einen „Schulunfall“ handelt. Außerdem sind Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, unverzüglich beim Betreuungspersonal zu melden. Die Meldung an die Unfallkasse kann nur binnen sehr kurzer Frist (3 Tage) erfolgen, f Die Vordrucke zur Meldung des Unfalls bei der UKBW sind beim Betreuungspersonal erhältlich.
- 8) Für Schäden, die ein Kind verursacht hat, haften die Erziehungsberechtigten. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine **Privathaftpflichtversicherung** abzuschließen.
- 9) Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, u.a.), haftet die Gemeinde Karlsbad nicht. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 17 Datenschutz

1) Datenverarbeitung

Die Information zur Datenerhebung (Datenschutzerklärung) ist zu beachten und ein von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnetes Exemplar der Schul- und Kindergartenverwaltung vorzulegen.

2) Verwendung von Fotos

Wenn Sie nicht wünschen, dass Fotos von der Schulkind- oder Ferienbetreuung veröffentlicht werden, auf denen Ihr Kind zu erkennen ist, können Sie der Nutzung solcher Fotos schriftlich per Email unter suk@karlsbad.de oder per Fax unter 07202/9304-420 widersprechen. Der Widerspruch muss direkt zu Beginn des Schuljahres bzw. zu Beginn der Betreuung Ihres Kindes eingehen. Wird kein Widerspruch eingelegt, können Fotos von der Gemeinde Karlsbad oder der Schule zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

3) Informationsaustausch

Zur Abwicklung der Betreuungsaufgaben sowie zur Bearbeitung von auftretenden Problemen sowohl in finanzieller Hinsicht (Zahlungsrückstände) als auch hinsichtlich der Belange des zu betreuenden Kindes (Auffälligkeiten, besondere Vorfälle) erfolgt ein Austausch zwischen den Betreuungskräften, der Gemeindeverwaltung und der Schulleitung/Lehrkräfte. Mit der Anmeldung des Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden.

BENUTZUNGSENTGELT

§ 18 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Karlsbad erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkind- und Ferienbetreuung ein Benutzungsentgelt nach folgenden Bestimmungen.

§ 19 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Aus diesem Grund sind die Angaben von Name und Adresse sowie die Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigter auf dem Anmeldeformular erforderlich. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Entgeltschuldner.

§ 20 Entstehung und Fälligkeit des Benutzungsentgelts

1) Das Benutzungsentgelt wird jeweils für ein ganzes Schuljahr durchgängig kalkuliert, sodass die Zahlungspflicht am 01. September des jeweiligen Schuljahres beginnt und am darauffolgenden 31. Juli endet. **Die Anmeldung erfolgt daher grundsätzlich verbindlich für ein ganzes Schuljahr.**

Bei unterjähriger Aufnahme gem. § 6 Abs. 3 beginnt die Zahlungspflicht am 01. des Aufnahmemonats.

Bei unterjähriger Kündigung gem. § 7 Abs. 2 endet die Zahlungspflicht zum Ende des letzten Monats, in welchem das Kind zur Betreuung angemeldet ist.

2) Basis für die Berechnung des Entgelts sind die angemeldeten Betreuungszeiten, unabhängig davon, ob das Kind die Betreuung tatsächlich besucht. Dies gilt ebenso für die Anmeldung zur Ferienbetreuung.

Diese Benutzungsordnung tritt in Kraft am 01.09.2024 – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates.

- 3) Das Entgelt für die Schulkindbetreuung ist monatlich fällig und wird jeweils am **01.** des laufenden Monats per Lastschriftverfahren von dem auf dem SEPA-Mandat angegebenen Konto eingezogen. Ausnahmen vom Lastschriftverfahren sind nur in begründeten Einzelfällen möglich und vorab mit der Verwaltung abzustimmen.
- 4) Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird im Laufe und/oder nach Ende des Schuljahres rückwirkend berechnet und nachträglich abgebucht.

§ 21 Entgelthöhe

Die Höhe des Benutzungsentgelts richtet sich nach der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Entgeltordnung.

§ 22 Schlussbestimmung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am *01.09.2024* in Kraft.

Karlsbad, den

Björn Kornmüller
Bürgermeister